

Sportwaffentransport



Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des
§ 12 Abs (1) Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz

Kompressionswaffe:

Feuerwaffe:

Waffenbesitzkarteninhaber:

Name _____ PLZ _____ Ort _____

WBK-Nr.: _____ Waffen-Nr.: _____

Hersteller: _____ Waffenart: _____

Anlage: Kopie WBK- Außen und Innenseite,
überlässt an ein Mitglied oder Sorgeberechtigten für zum Bedürfnis umfassten Zweck

Wettkampf Meisterschaft Kadertraining Sonstige Wettkämpfe

Austragungsort: _____ Datum: _____

(Ausweisdokument mitführen)

Beauftragte Person/Transport: _____ Datum: _____

Name _____ Anschrift _____ PLZ _____ Ort _____

(Ausweisdokument mitführen)

Beauftragte Person/Transport: _____ Datum: _____

Name _____ Anschrift _____ PLZ _____ Ort _____

**Den Unterzeichnenden ist bekannt,
daß ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann!**

Hiermit wird die genannte Person, Waffe und Munition zum oben genannten Bedürfnis umfassten Zweck zu transportieren.

1. Die Waffe ist in einem verschlossenen Behälter oder Futteral zu transportieren.
2. Die Munition befindet sich nicht in Magazinen oder in der Waffe.
3. Die Waffe und Munition ist an Dritte nicht weiterzugeben.
4. Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zu transportieren.
5. Kurzfristiger Stopp auf dem direkten Weg.
6. Unterbrechung des Transportes, Hotelaufenthalt.
7. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen.
8. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben.
9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
10. Die Waffe und Munition sind nach der Veranstaltung, dem Eigentümer biszu übergeben.

Stempel
Verein

Ort, Datum, Unterschrift des Berechtigten / WBK-Inhabers _____

Sportwaffentransport



Checkliste und Belehrung

Über den Transport von Schußwaffen

Zu §12. Ausnahmen vom den Erlaubnispflichten

12.1.3.1 Nach Buchstabe b können Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer Waffenrechtlichen Erlaubnis sind, für ihre Schutzbefohlenen (minderjährige Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und Sportschützen) im Auftrag des schießsportlichen Vereins oder jagdlichen Vereinigung Schusswaffen transportieren, wenn die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Zu §12. Ausnahmen vom den Erlaubnispflichten

12.1.3.1 Nach Buchstabe b können Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer Waffenrechtlichen Erlaubnis sind, für ihre Schutzbefohlenen (minderjährige Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und Sportschützen) im Auftrag des schießsportlichen Vereins oder jagdlichen Vereinigung Schusswaffen transportieren, wenn die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

Belehrungspunkte :

1. Die Waffe ist in einem verschlossenen Behälter- Waffenkoffer- oder Futteral zu transportieren
2. Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe.
3. Die Waffe und Munition ist an Dritte nicht weiterzugeben
4. Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zu transportieren.
5. Kurzfristiger Stopp auf dem direkten Weg.
6. Unterbrechungen des Transportes, Hotelaufenthalt.
7. Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen
8. Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben.
9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
10. Die Waffe und Munition ist nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein dem Eigentümer zu Übergeben.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisungen und waffenrechtlichen Vorschriften strafrechtliche Folgen haben kann.

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift